

Titel:

„Verarbeitung von Schulverwaltungsdaten auf privaten Rechnern der Lehrkräfte-die Regelungen in Hessen“

## **1. Einleitung**

Die überwiegende und ständig wachsende Zahl der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Hessen nutzt den eigenen Rechner zuhause nicht nur für rein private Zwecke, sondern auch für die vielfältigen Aufgaben als Lehrkraft in der Schule. Einerseits betrifft dies den rein pädagogischen Bereich, der allerdings fast ausschließlich sachliche Unterrichtsinhalte umfasst, andererseits aber auch zahlreiche personenbezogene Daten von Schülern, Eltern und Lehrkräften, die dem Bereich der eigentlichen Schulverwaltung zuzuordnen sind, also z. B. Noten, Gutachten oder Briefe an Eltern.

Datenschutzrechtlich problematisch ist dies deshalb, weil hier vom Normalfall abgewichen wird. Dieser besteht darin, dass die personenbezogenen Daten im örtlich-räumlichen Bereich der Verwaltung verarbeitet werden, also in den Räumen der Verwaltung und dort auch im überschaubaren Gestaltungs- und Kontrollraum der Verwaltungsleitung verbleiben. Die heimische Datenverarbeitung verlässt diesen Raum und erhöht damit insbesondere mit dem Fehlen der Kontrollmöglichkeiten das Risiko fehlender IT-Sicherheitsmaßnahmen. Dies führt wiederum zu einer Gefährdungslage der betroffenen Daten, die durch angemessene Regelungen aufgefangen werden muss.

Die zuhause erfolgende Nutzung von dem Dienstherrn gehörenden oder privaten IT-Geräten für Verwaltungszwecke ist allerdings auch in anderen Verwaltungsbereichen inzwischen weit verbreitet, erinnert sei nur an den sog. Tele-Arbeitsplatz oder die Richter, die zuhause Urteile vorbereiten. Auch in der Schule werden Verwaltungsprozesse mehr und mehr automatisiert und Lehrkräfte unterliegen dem Zwang der heimischen IT-Nutzung zunehmend, weil ihnen die IT in der Schule nicht ausreichend zur Verfügung steht.

## **2. Die Entwicklung der Regelungen in Hessen**

Die bis 30.7.2005 geltende Fassung des früheren § 83 Abs.5 Hess. Schulgesetz verbot die geschilderte Nutzung, ermöglichte sie allerdings nach einem entsprechenden, schriftlich auf einem landesweit einheitlichen Formular gestellten Antrag durch die Schulleitung. Die Details dazu waren festgelegt in der alten Fassung des § 2 der „Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen“ vom 30.11.1993 (ABl. des HKM 1994, S. 114). Diese normativen Vorgaben wurden bis 2005 allerdings in der Praxis weitgehend mangels Bekanntheit ignoriert, wie Kontrollbesuche des Hess. Datenschutzbeauftragten in Schulen ergaben. Der novellierte, ab 1.7.2005 geltende § 83 Abs.5 Hess. Schulgesetz enthielt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt allerdings nicht mehr (s. auch der 34.Tätigkeitsbericht des HDSB, Nr. 5.6.1).

## **3. Die heutigen Regelungen**

Am 1.8.2007 trat eine neue Fassung des Schulgesetzes in Kraft, die zur Nutzung des Privat-PCs in § 83 Abs. 9 lediglich festlegte, dass Details, insbesondere zur IT-Sicherheit, in der erwähnten Rechtsverordnung

zu regeln seien. Am 4.2.2009 verkündete das Hessische Kultusministerium im Amtsblatt die novellierte, nun neu titulierte „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“, die am 5.2.2009 in Kraft trat (s. dazu den 38. Tätigkeitsbericht des HDSB, Nr. 4.5.1 und 39. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.5.3).

#### **4. Die wichtigsten Eckpunkte**

##### **4.1 Formale Voraussetzungen zur Zulässigkeit der heimischen PC-Nutzung**

Die oben erwähnte, frühere Genehmigung durch die Schulleitung wurde in § 3 Abs.1 VO ersetzt durch eine schriftliche Anzeige der betroffenen Lehrkraft bei der Schulleitung über ein ebenfalls landesweit einheitlich vom Hessischen Kultusministerium vorgeschriebenes Formular. Neben den geplanten Datenarten und Einsatzzwecken sind darin zu erklären:

- die Verpflichtung der Lehrkraft zur Einhaltung der nach § 10 HDSG notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen und
- das Einverständnis, sich der Kontrolle des Hess. Datenschutzbeauftragten zu unterwerfen bezüglich der Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen und diesem Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte zu gewähren und die entsprechende Bereitschaft der übrigen Wohnungsinhaber.

##### **4.2 Inhaltliche Auflagen**

Die Arten der von der heimischen PC Nutzung betroffenen Daten wurden katalogartig eingegrenzt durch § 3 Abs. 2 VO und die Anlage 1, Abschnitt A6 zur VO, allerdings beschränkt auf Schülerdaten. Aufgenommen wurden in § 3 VO ebenfalls Regelungen zu Überführung der Daten in Schülerakten und Löschfristen.

§ 3 Abs. 4 VO widmet sich der Datenverarbeitung bei sog. sonderpädagogischen Gutachten, für die, wegen der meist hohen Sensibilität der Daten, erhöhte Datensicherheitsmaßnahmen verlangt werden. Ein Ausdruck des Gutachtens ist nur in der Schule erlaubt.

Eine wichtige Aussage zur rechtlichen Bewertung der heimischen IT-Nutzung für Schulverwaltungszwecke trifft § 3 Abs.5 VO: Die Schule bleibt dabei, auch für die Datensicherheit verantwortliche, datenverarbeitende Stelle.

Damit wird deutlich: Die IT-Nutzung ist keine rein private Angelegenheit der Lehrkraft.

Bei Verstößen gegen einschlägige Vorschriften kann nun der Schulleiter die heimische IT-Nutzung für schulische Zwecke sogar verbieten (§ 3 Abs. 6 VO).

#### **5. Ergänzende Vorgaben des Hess. Kultusministeriums und des Hess. Datenschutzbeauftragten**

##### **5.1 Die Vorgaben des H. Kultusministeriums**

Der Ordnungsgeber war bemüht, möglichst viele notwendige und grundlegende Details zur Privat PC - Nutzung normativ festzulegen. Weitere Einzelheiten und Hilfen zu Interpretationsspielräumen, insbesondere

zahlreiche Auflagen zu IT- technischen Sicherheitsfragen, fasste er, nach Abstimmung mit dem Hess. Datenschutzbeauftragten, zusammen in seinem Erlass vom 21.8.2009 (ABl. 2009, S. 726).

So wird u. a. Schutz vor Schadprogrammen verlangt.

Zentral ist jedoch vor allem die Bedingung, die betroffenen personenbezogenen Daten ausschließlich auf einem USB-Stick oder einer externen Festplatte zu speichern, und zwar verschlüsselt. Dies soll verhindern, dass Unbefugte sich über den illegalen Rechnerzugriff, auch über das Internet, Datenkenntnisse verschaffen können.

Mit Erlass vom 20.5.2010 (ABl. 2010, S. 168) stellte das HKM Zweifelsfragen zum Umfang der Kontrolle durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten klar: Betroffen davon kann nur der von der Lehrkraft verwendete Rechner sein, nicht die sonstigen Rechner in der Wohnung.

## **5.2 Die Empfehlungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten**

Am 14.9.2009 veröffentlichte der HDSB auf seiner Internetseite ein umfangreicheres Papier zu dem hier angesprochenen Problemkreis. Ebenfalls standen im Mittelpunkt zahlreiche Festlegungen zu den gesetzlich vorgeschriebenen IT-Sicherheitsmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 HDSG. So werden etwa beim Einsatz eines heimischen WLANS Verschlüsselungsmechanismen verlangt.

Wegen des erhöhten Schutzbedarfs bei sonderpädagogischen Gutachten widmete der HDSB diesem Bereich einen besonderen Absatz. So wird bei USB-Geräten eine bootfähige Ausführung verlangt.

## **6. Vollzugsprobleme**

Neuregelungen wie die oben Geschilderten benötigen naturgemäß etliche Zeit bei der Übernahme in der Praxis. Allerdings leidet der Vollzug im Bereich der Lehrerschaft und Schulverwaltung spezifisch daran, dass den verantwortlichen Personen oftmals das notwendige Grundwissen über die einschlägigen Datenschutzregeln fehlt, ebenfalls im Bereich der rein technischen Fragen, wie etwa bei der Frage, was eine Verschlüsselung ist. Bei Kontrollbesuchen in Schulen und Gesprächen mit Lehrkräften in Seminaren wurde dem HDSB immer wieder deutlich, dass den Schulleitungen, aber auch den schulischen Datenschutzbeauftragten eine weitgehend deutlich unterschätzte Verantwortung zukommt bei der Aufklärung der Lehrerschaft über die zahlreichen Regeln und deren Bedeutung. Augenfällig wurde und wird das Problem insbesondere beim Vollzug der Regelung zur formalen Anzeige der Privat-PC Nutzung bei der Schulleitung. Manche Schulleitungen haben dieses Verfahren noch nicht konsequent ins Bewusstsein genommen, andere stellen den Vollzug wegen dringenderer Aufgaben zurück. Soweit die Lehrkräfte über dieses Anzeigeverfahren aufgeklärt wurden, entwickelte sich bei vielen Lehrerschaften eine zum Teil sehr emotionale Diskussion über die Frage, ob es von der Norm her akzeptabel sein kann, dass man sich –im Rahmen der Anzeige- im eigenen Hause der Kontrolle des Hess. Datenschutzbeauftragten unterwerfen müsse. Deshalb widmete der HDSB in seinem 39. Tätigkeitsbericht dem Problemfeld ein eigenes Kapitel (Nr. 4.5.3). So wies er auf die Regelung des § 4 HDSG hin, der eine ähnliche Risikolage reguliert wie die die

Privat-PC Nutzung. Deutlich wurde er bei der Frage des Kontrollumfangs: „Die geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Es ist weder vorgesehen, die Wohnung von Lehrern zu durchsuchen noch die Rechner ihrer Familienangehörigen zu sichten.“

Die nächsten Jahre werden zeigen, welchen Akzeptanzgrad die geschilderten Regelungen in der Schulverwaltung erfahren werden.

Hinweis zum Autor:

Manfred Weitz war als Referatsleiter bis August 2009 beim Hess. Datenschutzbeauftragten tätig und dort auch für Schulen zuständig.